



Regionale Musikschule Laupen

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden ausschliesslich männliche Formen verwendet, sie gelten aber für Personen beiderlei Geschlechts

Art. 1 Name, Sitz

In Uebereinstimmung mit dem kantonalen Musikschulgesetz vom 08. Juni 2011 (MSG) besteht unter dem Namen REGIONALE MUSIKSCHULE LAUPEN ein Verein, nachstehend „Trägerverein“ genannt, im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Laupen. Der Trägerverein bildet die Trägerschaft der Musikschule. Alle bernischen Gemeinden der Region können mit der Musikschule einen Leistungsvertrag gemäss Art. 6 MSG abschliessen.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein bezweckt durch den Betrieb einer Musikschule, in Ergänzung zum Musikunterricht an den allgemein bildenden Schulen, einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Ein qualifizierter Instrumental- und Gesangsunterricht soll das aktive Musizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Stilrichtungen fördern.

Art. 3 Strategische und operative Führung

Der Trägerverein vertritt die Regionale Musikschule Laupen gegenüber den Gemeinden und dem Kanton (MSG Art. 6.) Die Vertragsgemeinden haben Anspruch auf einen Delegierten im Vorstand (LV Art. 2.1) Die Musikschule wird von der Betriebskommission und der Schulleitung operativ geführt.

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Regionale Musikschule Laupen strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen und namentlich mit den benachbarten Musikschulen an.

Art. 5 Mitgliedschaft

Neben der vertraglich geregelten Mitgliedschaft der Gemeinden können auch Einzelpersonen und Körperschaften Mitglied des Trägervereins werden. Mitglieder, die pro Jahr Fr. 100.- oder mehr Beiträge bezahlen, werden als Gönnermitglieder bezeichnet. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Personen, die sich besonders um die Musikschule verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 6 Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Trägerverein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder der Einzahlung des Jahresbeitrags erfolgen.

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitglieds oder der Auflösung der juristischen Person.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Organisation

Organe des Trägervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Schulleitung

Eine externe Revisionsstelle revidiert die Rechnung der Musikschule.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

9.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins Regionale Musikschule Laupen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Die Mitgliederversammlung berät und beschliesst namentlich über:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Trägervereinsstatuten
- b) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Gemeinde- und Lehrervertreter
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidiums
- d) die Wahl der externen Rechnungsrevisionsstelle
- e) die Genehmigung des Jahresberichts, die Kenntnisnahme des Revisorenberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets des Trägervereins
- f) die Kenntnisnahme des Jahresberichts, des Revisorenberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des Musikschulbetriebs
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Trägerverein
- i) über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Trägervereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.

Sie ist in jedem Fall beschlussfähig und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von zwei Vertragsgemeinden oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Jedes anwesende Trägervereinsmitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme.

9.2 Vorstand

9.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Trägerverein nach aussen.
Zudem hat er die folgenden Aufgaben:

- a) er genehmigt die Reglemente der Musikschule und die von der Betriebskommission ausgearbeiteten Richtlinien.
- b) er ist zuständig für den Abschluss von Leistungsverträgen mit Gemeinden sowie für die Kontrolle über deren Einhaltung
- c) setzt Arbeitsgruppen sowie ständige oder nichtständige Kommissionen ein, sofern das Geschäft nicht durch die Betriebskommission behandelt wird
- d) genehmigt das Budget und die Rechnung des Musikschulbetriebs
- e) bespricht und erarbeitet z. H. der Mitgliederversammlung das Budget und die Rechnung mit Bilanz und Bericht der Kontrollstelle des Trägervereins
- f) wählt den Musikschulleiter, genehmigt dessen Pflichtenheft sowie die Anstellungsordnung und Besoldungsstufe, und gewährleistet die Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergesprächs
- g) wählt das Sekretariatspersonal und das Personal für das Rechnungswesen und genehmigt dessen Pflichtenhefte und die Besoldungsstufe.
- h) bereitet die Anträge z. H. der Mitgliederversammlung vor und beruft die Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
- i) wählt die Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme der Lehrervertretung
- k) setzt nach Vorschlag der Betriebskommission die Höhe der Schulgelder fest
- l) beschliesst aufgrund des Vorschlags der Betriebskommission das Unterrichtsangebot.
- m) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets des Trägervereins
- n) Festsetzung von Entschädigungen
- o) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Betriebskommission
- p) Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen in letzter Instanz
- q) Ueberwachung des Einsatzes der finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz

Über die Verhandlungen im Vorstand wird ein Protokoll geführt.

9.2.2 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidium (Präsident oder Co-Präsidium), einem Vizepräsidenten (entfällt bei Co-Präsidium), einer angemessenen Elternvertretung, einem Kassier, einem Sekretär, sowie den Vertretern der Vertragsgemeinden. Im Falle einer Vakanz des Präsidiums beschliesst der Vorstand als Gesamtgremium über die Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

Mit Antrags- und Diskussionsrecht nehmen ebenso an den Sitzungen teil: der Musikschulleiter sowie Vertreter weiterer vom Vorstand bezeichneten Gemeinden und der Lehrerschaft. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Gemeindevertreter werden nach den Regelungen in den einzelnen Gemeinden bestimmt. Der Lehrervertreter ist für jedes Schuljahr durch das Lehrerkollegium zu bestimmen, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Stichentscheid.

Unterschriftenberechtigung:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen ein Mitglied des Präsidiums bzw. der Vizepräsident mit dem Musikschulleiter oder einem Vorstandsmitglied kollektiv.

Für die Abwicklung von Finanzgeschäften gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien aus dem Kreis der folgenden Personen: Person für Buchhaltung, Musikschulleiter, Mitglied des Präsidiums.

Art. 9.3 Betriebskommission

9.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Sie führt die Aufsicht über den Betrieb der Musikschule. Zudem ist sie für folgende Fragen zuständig:

- a) Erarbeitung des Budgets der Musikschule zuhanden des Vorstandes
- b) Erarbeitung der für den Musikschulbetrieb nötigen Reglemente und Bestimmungen. Kontrolle über die Einhaltung der Reglemente und Bestimmungen.
- c) Anstellung und Entlassung der Musikschullehrer. Entscheide über Urlaubsgesuche und Dispensationen von Lehrkräften, die die Kompetenz der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters übersteigen.
- d) Bereitstellung der Infrastruktur
- e) Erarbeitung des Unterrichtsangebots z. H. des Vorstands
- f) Vorschlag für die Höhe der Schulgelder z. H. des Vorstands
- g) Antragstellung an den Vorstand für Finanzgeschäfte

h) Behandlung von Rekursen und Unterstützung der Schulleitung bei der Behandlung von Problemen zwischen Schülern, Eltern und Lehrkräften.

Der Betriebskommission können weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 9.3.2 Zusammensetzung der Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter der Musikschulleiter und eine angemessene Elternvertretung. Zudem nehmen mit Antrags- und Diskussionsrecht ebenso an den Sitzungen teil: ein Mitglied des Präsidiums des Trägervereins, der Schulsekretär (führt das Sekretariat der Betriebskommission), sowie eine Vertretung des Lehrkörpers. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der Lehrervertreter ist für jedes Schuljahr durch das Lehrerkollegium zu bestimmen, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9.4 Operative Leitung

Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer und pädagogischer Hinsicht. Ihre Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Es steht ihr ein Sekretariat zur Verfügung.

Der Sekretär ist für die Sekretariatsführung nach Weisung des Musikschulleiters und des Vorstandes verantwortlich. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Zu den Aufgaben gehört das Führen des Protokolls in der Betriebskommission.

Der Buchhalter ist für die Rechnungs- und Buchführung für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Seine Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Das Amt des Buchhalters kann durch den Beschluss des Vorstandes im Vertragsverhältnis an Dritte übertragen werden.

Art. 10 Rechnungsrevisionsstelle

Eine externe Revisionsstelle revidiert die Rechnung der Musikschule und des Trägervereins. Sie ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Finanzielle Mittel

11.1 Dem Trägerverein stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Dritten
- c) Sponsorenbeiträge

11.2 Die Betriebsmittel für die Musikschule bestehen aus:

- a) den Staats- und Gemeindebeiträgen
- b) den Schulgeldern
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen

Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

11.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet das Trägervereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Betriebsjahr richten sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Trägervereins wird durch Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführt, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Trägervereinsvermögen ist einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in den Trägergemeinden zuzuwenden. Anzustreben sind Institutionen, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Trägerverein. Eine Verteilung an die Trägervereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Über die endgültige Zuweisung fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2014 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 17.5.2006 Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Statutenrevisionen: 1.5.1987 / Art. 10 und 18 revidiert an der HV 1994 / Art. 10, Abs.2 revidiert an der HV 2006

Die Präsidentin: Anita Hofer

Die Sekretärin: Monika Hostettler